

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 19. Dezember 1979

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr.

25

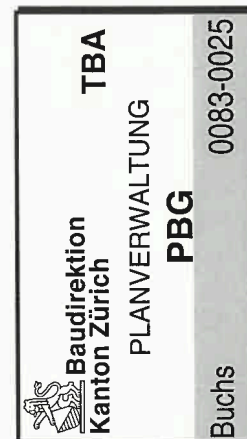
5057. Quartierplan. Am 8. November 1979 ersuchte der Gemeinderat Buchs um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. Juni 1979 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 3 Dornen. Dieser Beschluss wurde am 29. Juni 1979 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich vom 10. August 1979 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingereicht worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Umfahrungsstrasse I. Kl. Nr. 7, im Osten durch die projektierte Bahnhofstrasse, im Süden durch einen Abschnitt der SBB-Strecke Buchs—Regensdorf und im Westen durch die Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 4 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Buchs wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Auch im kantonalen Gesamtplan, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, ist das Quartierplangebiet Dornen als Baugebiet enthalten. Die für das Quartierplangebiet erforderliche Grunderschliessung ist vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die von der Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 4 abzweigende, zur projektierten Bahnhofstrasse führende Eichstrasse mit den angeschlossenen Stichstrassen Fabrikstrasse und Dammweg sowie die von der Eichstrasse abzweigende Ringstrasse mit der angeschlossenen Stichstrasse Blumenweg. Als Verlängerung des Blumenwegs dient für Fussgänger eine Fusswegverbindung, die vom Ende der Stichstrasse Blumenweg aus bis zur bestehenden Unterführung in der Umfahrungsstrasse I. Kl. Nr. 7 führt.

Im Norden grenzt das Quartierplangebiet Dornen an die Umfahrungsstrasse I. Kl. Nr. 7. Der Gemeinderat Buchs wird daher allfälligen Lärmimmissionen im Rahmen der Baubewilligungsverfahren Rechnung zu tragen haben.

Die mit 25 m und 24 m an der Eichstrasse, mit 22 m an der Ringstrasse, mit 20 m an der Dammstrasse, mit je 18 m an der Fabrikstrasse und am Blumenweg sowie mit 14 m an einem Teilstück des Fusswegs festgesetzten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Baulinienplan für die Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 4, die Rosengartenstrasse und die projektierte Bahnhofstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Baulinien überein (vgl. RRB Nrn. 674/1938 und 2367/1973 sowie Verfügung der Baudirektion Nr. 1664/1971). Im vorliegenden Baulinienplan sind an der Umfahrungsstrasse I. Kl. Nr. 7 rechtskräftige Verkehrsbaulinien und solche, die Gegenstand einer andern Vorlage bilden, eingetragen. In der Zwischenzeit wurden die bisher rechtskräftigen Verkehrsbaulinien an der Umfahrungsstrasse I. Kl. Nr. 7 mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2369 vom 13. November 1979 gemäss dem im Baulinienplan dargestellten Verlauf geändert bzw. neu festgesetzt. Die im Baulinienplan



ВМБ №
БГВН-УБСНІА
КУЛІОН ЗОУІОН

für die Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 4 eingetragenen Baulinien ohne Rechtskraft werden in einem besonderen öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzt. Bei den Einmündungen der Eichstrasse in die Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 4 und in die projektierte Bahnhofstrasse sowie des Fusswegs in die Umfahrungsstrasse I. Kl. Nr. 7 werden die an den genannten Strassen bestehenden Baulinien geöffnet.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 2,27 % bei der geplanten Eichstrasse und von 3,50 % bei der geplanten Ringstrasse auf.

Der Gemeinderat wird gemäss § 6 lit. a Planungs- und Baugesetz den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Buchs vom 20. Juni 1979 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 3 Dornen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Buchs, 8107 Buchs ZH (unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. Dezember 1979

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller